

## Preisblatt für die Lieferung von Fernwärme im Tarif: SWK Fernwärme Garant (Stand 01.01.2026)

Arbeitspreis AP ab 01.01.2026 [ct/kWh]		Jahresgrundpreis GP ab 01.01.2026 [€/kW/a]	
netto*	brutto	netto	brutto
11,61	13,82	40,51	48,20

\*inkl. Gestattungsentgelt für die Nutzung der öffentlichen Wege 0,06 ct/kWh netto  
Hinweis: Die angegebenen Preise können Rundungsdifferenzen enthalten.

Arbeitspreis, Jahresgrundpreis und Verrechnungspreis bestimmen sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres nach dem Ergebnis der nachstehenden Formeln:

### Arbeitspreis

Der Arbeitspreis für die zu verrechnenden Mengen je kWh:

$$AP = AP_0 \left( 0,13 \frac{L}{L_0} + 0,09 \frac{INV}{INV_0} + 0,06 \frac{NK}{NK_0} + 0,31 \frac{G}{G_0} + 0,11 \frac{CO_2}{CO_{20}} + 0,30 \frac{WI}{WI_0} \right)$$

AP<sub>0</sub> – Basis Arbeitspreis

AP<sub>0</sub> = 11,61 ct/kWh

### Grundpreis

Der Jahresgrundpreis für die auf Kundenwunsch bereitgestellte Leistung je kW:

$$GP = GP_0 \left( 0,60 \frac{L}{L_0} + 0,40 \frac{INV}{INV_0} \right)$$

GP<sub>0</sub> – Basis Grundpreis

GP<sub>0</sub> = 40,51 Euro/Jahr

### Verrechnungspreis

Der Verrechnungspreis für die Bereitstellung des Wärmemengenzählers, der Ablesung und Abrechnung:

$$VP = VP_0 \left( 0,50 \frac{L}{L_0} + 0,50 \frac{INV}{INV_0} \right)$$

VP<sub>0</sub> – Basis Verrechnungspreis

Zählergröße QN	bis 2,5	3,5	6	10	15
VP <sub>0</sub> in Euro/a (netto)	90,52	99,56	186,69	196,02	205,36
VP in Euro/a (netto)	90,52	99,56	186,69	196,02	205,36
VP in Euro/a (brutto)	107,72	118,48	222,16	233,26	244,38

Der Verrechnungspreis für den/die Zähler ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung durch den Kunden gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vom Beginn der Leistungsbereitstellung zu zahlen.

### L – Lohnindex

Der Lohnindex „Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Monate, Wirtschaftszweige, Code 62231-0001, Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlung, WZ08-35 Energieversorgung“ ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamts zu entnehmen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

In der GENESIS-Online-Datenbank des Statistischen Bundesamts [www-genesis.destatis.de/datenbank/online](http://www-genesis.destatis.de/datenbank/online) ist der Index derzeit zu finden unter → Statistiken → 62231 Monatl. Index der Tarifverdienste u. Arbeitszeiten → 62231-0001 Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Monate, Wirtschaftszweige → Anpassen → Vorspalte: WZ08-35 Energieversorgung → Index d. tarifl. Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen

oder unter <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/table/62231-0001>.

bzw. über die Eingabe der Suchbegriffe „Energieversorgung 62231-0001“.

L<sub>0</sub> – Basis Lohnindex (Basisjahr: 2020 = 100)

L<sub>0</sub> = 116,44 (Durchschnitt Okt. 2024 – Sep. 2025)

Maßgebend für die Preisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten Lohnindizes. Hierbei werden Lohnindizes innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt jeweils 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

### INV – Investitionsgüterindex

Der Investitionsgüterindex „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Code 61241-0004 Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen), GP-X008 Investitionsgüter“ ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamts zu entnehmen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

In der GENESIS-Online-Datenbank des Statistischen Bundesamts [www-genesis.destatis.de/datenbank/online](http://www-genesis.destatis.de/datenbank/online) ist der Index derzeit zu finden unter → Statistiken → 61241 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte → 61241-0004 Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen) → Anpassen → Vorspalte → Anderes Merkmal auswählen → GP2019 (Sonderpositionen) → GP-X008 Investitionsgüter

oder unter <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/table/61241-0004>.

bzw. über die Eingabe der Suchbegriffe „GP-X008 Investitionsgüter“.

INV<sub>0</sub> – Basis Investitionsgüterindex (2020 = 100)

INV<sub>0</sub> = 117,38 (Durchschnitt Okt. 2024 – Sep. 2025)

Maßgebend für die Preisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten Investitionsgüterindizes. Hierbei werden Investitionsgüterindizes innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt jeweils 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

### WI – Wärmepreisindex

Der „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskosten), Code 61111-0005, CC13-77“ ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamts zu entnehmen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

In der GENESIS-Online-Datenbank des Statistischen Bundesamts [www-genesis.destatis.de/datenbank/online](http://www-genesis.destatis.de/datenbank/online) ist der Index derzeit zu finden unter → Statistiken → 61111 Verbraucherpreisindex für Deutschland → 61111-0005 Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-/3-/4-/5-/10-Steller/Sonderpositionen) → Anpassen → Vorspalte → Anderes Merkmal auswählen → Verwendungszw.d.Individualkonsums,Sonderpositionen → CC13-77 Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskost.)

oder unter <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/table/61111-0006>.

bzw. über die Eingabe des Suchbegriffs „Wärmepreisindex“.

WI<sub>0</sub> – Basis Wärmepreisindex (Basisjahr: 2020 = 100)

WI<sub>0</sub> = 167,18 (Durchschnitt Okt. 2024 – Sep. 2025)

Maßgebend für die Preisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten Wärmepreisindizes. Hierbei werden Wärmepreisindizes innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt jeweils 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

### EEX – Gaspreis

Der Gaspreis (Gas) wird anhand von EEX-Abrechnungspreisen (Settlement Price) in Euro/MWh für das Erdgas (Produkt – Natural Gas Futures Year) im Marktgebiet Trading Hub Europe (THE), mit Lieferung in dem mit dem Zeitpunkt der Preisbestimmung beginnenden Kalenderjahr, ermittelt. Die Werte der EEX- Abrechnungspreise werden von der EEX börsentäglich nach Handelsschluss ermittelt und im Internet veröffentlicht.

Maßgebend für die Bildung des Gas-Preises ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten EEX-Abrechnungspreise. Hierbei werden EEX-Abrechnungspreise für das genannte Produkt innerhalb eines zusammenhängenden 24-Monatszeitraums am 10. Handelstag an der EEX des jeweiligen Monats für die Berechnung herangezogen. Der 24-Monatszeitraum beginnt jeweils 27 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

Quelle: European Energy Exchange (EEX)  
EEX (Kurzfrist Historie) - <https://www.eex.com>

SYNECO (Langzeit Historie) - <https://www.syneco.net/product/marktdaten-und-preiskurven>

EEX<sub>0</sub> – Basis Gaspreis  
EEX<sub>0</sub> = 34,97 Euro/MWh

### CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikatspreis

Der CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikatspreis (EP) wird anhand von EEX-Abrechnungspreisen (Settlement Price) in Euro/t CO<sub>2</sub> für CO<sub>2</sub> (Produkt EEX EUA Futures Dec), mit Lieferung in dem mit dem Zeitpunkt der Preisbestimmung beginnenden Kalenderjahr, ermittelt. Die Werte der EEX-Produkte werden von der EEX börsentäglich nach Handelsschluss ermittelt und im Internet veröffentlicht.

Maßgebend für die Bildung des Emissionszertifikatspreises ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten EEX-Abrechnungspreise. Hierbei werden EEX-Abrechnungspreise für das genannte Produkt innerhalb eines zusammenhängenden 24-Monatszeitraums am 10. Handelstag des jeweiligen Monats für die Berechnung herangezogen. Der 24-Monatszeitraum beginnt jeweils 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

Quelle:  
EEX (Kurzfrist Historie) - <https://www.eex.com>

SYNECO (Langzeit Historie) - <https://www.syneco.net/product/marktdaten-und-preiskurven>

EP<sub>0</sub> – Basis CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikatspreis  
EP<sub>0</sub> = 74,72 Euro/t CO<sub>2</sub>

### NK – Gasnebenkosten

Die Gasnebenkosten setzen sich zusammen aus der Summe der Gas-Netznutzungsentgelten, Energiesteuer auf Erdgas für Kesselanlagen (10% der gesamten eingesetzten Erdgasmenge), Konvertierungsumlage und RLM Bilanzierungsumlage auf den Gaspreis.

Die Höhe der Gas-Netznutzungsentgelte kann der Veröffentlichung der Stadtwerke Kaiserslautern entnommen werden. Für die Berechnung von Netznutzungsentgelten wird ein Abnahmefall SWK Heizkraftwerk von 530 GWh/a & 150 MW unterstellt.

Netznutzungsentgelte für 2026 = 0,6536 ct/kWh<sub>Hs</sub> (Jahr 2026) setzen sich zusammen aus einem Arbeitspreisanteil von 0,2303 ct/kWh<sub>Hs</sub> und einem Grundpreisanteil von 0,4233 ct/kWh<sub>Hs</sub> zusammen.

Quelle: SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG – <https://www.swk-kl.de/netze/erdgasnetz/netzentgelte>

Die Höhe der Erdgassteuer ergibt sich nach dem Energiesteuersteuergesetz.

Energiesteuer auf Erdgas am 01.01.2026 von 0,5500 ct/kWh<sub>Hs</sub>

Die Höhe der Konvertierungsumlage und RLM Bilanzierungsumlage kann der Veröffentlichung des Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (THE) entnommen werden.

Stand 2026 = 0,0180 ct/kWh<sub>Hs</sub>

Quelle: <https://www.tradinghub.eu/de-de>

Auf der THE-Internetseite sind einzelne Preise für Abgaben, Umlagen und sonstigen Belastungen derzeit zu finden unter → Veröffentlichungen → Preise → Entgelte und Umlagen.

Konvertierungsumlage 0,0180 ct/kWh<sub>Hs</sub>

RLM Bilanzierungsumlage 0,0000 ct/kWh<sub>Hs</sub>

NK<sub>0</sub> – Basis Gasnebenkosten für das Jahr 2026

NK<sub>0</sub> = 0,7266 ct/kWh<sub>Hs</sub>

### Allgemeine Regeln

Sollten die davor genannten Preise und Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so treten mit der nächsten Preisänderung an Stelle der ursprünglich vereinbarten Preise und Indizes jeweils die Preise und Indizes, die hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend den veröffentlichten Preisen und Indizes entsprechen. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt oder von der EEX erfolgen.

Sollte der Veröffentlichungsort der Quelle der davor genannten Preise und Indizes vom Statistischen Bundesamt oder von der EEX geändert werden, gilt ab dem Tag der Änderung der aktualisierte Veröffentlichungsort.

Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt umbasiert wird, gilt der Index ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis.

Die zur Ermittlung der Preise erforderlichen Berechnungen werden auf 2 Dezimalstellen durchgeführt.

Die nach den vorstehend genannten Formeln berechneten Preise sind Nettopreise, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer zugeschlagen wird.

Sowohl das Statistische Bundesamt als auch die European Energy Exchange ändern von Zeit zu Zeit die genaue Verlinkung zu den Preisen und Indizes. Aktuelle Links zu den jeweiligen Internetseiten finden Sie auch auf der Internetseite der SWK im Bereich Fernwärme.

### Änderung von Steuern, Abgaben und hoheitlichen Belastungen

Werden die Leistungen des diesen Bedingungen zugrundeliegenden Vertrages oder, soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich, die Erzeugung, die Übertragung, Verteilung oder der Handel von Fernwärme mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen belegt oder ändern sich deren Höhe, wird der Fernwärmepreis entsprechend angepasst. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht.

Die Weitergabe ist auf Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Eine mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastung (z.B. der Wegfall einer anderen Steuer) ist anzurechnen. Eine Weitergabe erfolgt mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung.

Bei einem Wegfall oder Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet.

Sofern die Änderung von Abgaben, Steuern und sonstigen hoheitlichen Belastungen bereits über die Preisänderungsbestimmungen in Ziffer 1 und 2 auf die Wärmepreise abgebildet wird, tritt keine weitere Preisänderung ein.

Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.